

Bekanntmachung

über

Abgabe von Kartoffeln, Brot, Mehl, Steckrüben und Sauerkraut, Mühlenfabrikaten und Marmelade im hamburgischen Stadtgebiet.

1.

Abgabe von Kartoffeln.

In der Woche vom 1. bis 7. April 1917 werden keine Kartoffeln verteilt; daher werden auf die allgemeinen Kartoffelkarten auf Grund der Kundenliste bei den Kleinhändlern nur noch so weit abgegeben, als diese Bestände haben, und zwar auf jeden vollen Abschnitt $\frac{1}{4}$, auf jeden halben Abschnitt $\frac{1}{8}$ Pfund.

In der Woche vom 31. März bis 6. April 1917 werden auf die Kartoffelzusatzkarten 3 Pfund Kartoffeln abgegeben, und zwar auf jeden vollen Abschnitt $\frac{1}{4}$ Pfund und auf jeden halben Abschnitt $\frac{1}{8}$ Pfund.

Mit der Abgabe der Kartoffeln wird erst am Montag, den 2. April 1917, begonnen. Am Montag und Dienstag dürfen auf jede Kartoffelzusatzkarte höchstens $1\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln abgegeben werden, und zwar auf die Abschnitte a, b und c. Mit der Abgabe der restlichen $1\frac{1}{2}$ Pfund auf die Abschnitte d, e und f darf erst am Mittwoch, den 4. April 1917, begonnen werden.

Auf die vom Oberhasenamt ausgegebenen Seeschifferkarten können Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar 5 Pfund auf 7 Abschnitte.

Der Verkauf auf Zusatz- und Schifferkarten findet nur in den Verkaufsstellen der Produktion und der Neuen Gesellschaft statt. Soweit Kleinhändler noch unverkaufte Bestände haben, sind auch sie verpflichtet, auf Zusatzkarten Kartoffeln abzugeben.

2.

Abgabe von Brot.

Von Sonnabend, den 31. März, bis Montag, den 2. April, darf auf allgemeine Brotkarten, von denen bereits Gutscheine über 1000 Gramm Brot abgetrennt sind, kein weiteres Brot verabsolot und entnommen werden. Der Rest der Brotkarte darf erst von Dienstag, den 3. April, an zum Anlauf von Brot verwendet werden.

Von Dienstag, den 3. April, an darf ferner auf die sieben vollen Abschnitte der für die Woche vom 1. bis 7. April geltenden Kartoffelkarte insgesamt 500 Gramm Brot verabsolot und entnommen werden, wenn alle sieben Abschnitte gleichzeitig in einem Stück von der Kartoffelkarte abgetrennt werden. Sind von der Kartoffelkarte einzelne Abschnitte bereits abgetrennt, so dürfen auf jeden der übrigen Abschnitte nur 50 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

Auf jeden Kartoffelabschnitt der Reichslebensmittellkarte für Binnenfahrer dürfen 250 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

Die Bestimmung, daß auf die über 50 Gramm lautenden Abschnitte der Zusatzbrotkarten nur 40 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden dürfen, bleibt unverändert.

3.

Abgabe von Mehl.

In der Woche vom 1. bis 7. April dürfen auf jeden mit M bezeichneten Abschnitt der allgemeinen Brotkarte und der Schifferbrotkarte statt 40 Gramm 50 Gramm Mehl abgegeben und entnommen werden. Mehlabchnitte, auf die 50 Gramm Mehl abgegeben sind, sind getrennt von den sonst vereinnahmten Gutscheinen in besonderen Umhüllungen und mit der Bezeichnung „Mehlabchnitte über 50 Gramm“ unter Angabe der Stückzahl an die Kontrollstelle, Kohlhöfen 22, einzuliefern.

4.

Abgabe von Steckrüben und Sauerkraut.

In der Woche vom 31. März bis 6. April 1917 dürfen auf Abschnitt E der Warenbezugskarte 3 Pfund Steckrüben abgegeben und entnommen werden. Von dieser Menge darf an den ersten drei Tagen (vom Sonnabend bis Montag einschließlich) die eine Hälfte und an den letzten vier Tagen die andere Hälfte abgegeben und entnommen werden.

Von Donnerstag, den 5. April bis Sonnabend, den 7. April darf auf den Abschnitt F der Warenbezugskarte Nr. 7 ein halbes Pfund Sauerkraut oder gesäuerte Steckrüben abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe erfolgt bei demjenigen Kleinhändler, bei dem die Eintragung zur Kartoffelkundenliste erfolgt ist, gegen Vorlage des Kundenausweises für die Kartoffelkundenliste.

Die Abschnitte der Warenbezugskarte, auf die Steckrüben oder Sauerkraut oder gesäuerte Steckrüben abgegeben sind, sind nach den für die Abgabe der Kartoffelgutscheine geltenden Vorschriften, getrennt nach den verabsoloteten Waren, bei der Kartoffelstelle, Neuerwall 10, einzureichen.

5.

Abgabe von Mühlenfabrikaten

Von Montag, den 2. April 1917, an dürfen auf den Abschnitt „Mühlenfabrikate“ der Warenbezugskarte 125 Gramm Hafersfabrikate abgegeben und entnommen werden. Der Preis wird festgesetzt wie folgt:

125 Gramm	11 Pfg.
250	22
375	33
500	44
625	55
750	66
875	77
1000	88
1125	99
1250	1.10 M.

6.

Abgabe von Kriegsmehl und Speisefrucht.

Soweit bei einzelnen Kleinhändlern oder Verkaufsstellen noch unverkaufte Bestände vorhanden sind, dürfen auf den Abschnitt „Marmelade“ der für die Woche vom 31. März bis zum 6. April gültigen Warenbezugskarte Nr. 2 250 Gramm Kriegsmehl oder Speisefrucht oder Kunstbrot abgegeben und entnommen werden. Unbenutzt gebliebene Marmelade-Abschnitte der Woche vom 24. bis zum 30. März sowie unbenutzt gebliebene Bezugsscheine für die Zeit vom 26. bis zum 30. März bleiben bis zum 6. April gültig.

Die Preise sind unverändert.

Die Verkäufer haben die einbehaltenen Abschnitte und Bezugsscheine in der Zeit vom 10. bis zum 14. April ihrem Großhändler in verschlossenen Umhüllungen einzuliefern. Die Großhändler haben die Umhüllungen ungeöffnet und gesammelt in der Zeit vom 16. bis zum 21. April auf der Zuckerabteilung des Kriegsverorgungsamtes, Börsebrücke 2a, Obererdgeschloß, einzuliefern.

Hamburg, 30. März 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.